IMT Nuremberg Archives

H – 3787

International Court of Justice

H3787 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number R-96 was introduced into evidence as Exhibit Number GB-268 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3787 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document R-96 No. GB-268 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3787 - 0004

Exhibit GB 268

This exhibit was released to the Soviet Delegation on August 24, 1946 under signature of "Kaerski". In spite of repeated requests this document has never been returned. The Soviet Delegation before its departure claimed to have taken up the matter by phone with both Moscow and Berlin. Whilst shortly before their definite departure they promised to be able to return the document, this has not been done.

4 November 1946.

BERNARD REYMOND

18 photost. pages

H3787 – 0005

Abschrift

V e r o r d n u n g

über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Sachliches Strafrecht

(1) Polen und Juden haben sich entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Großdeutschen Reiches und dem Ansehen des deutschen Volkes abträglich ist.

(2) Sie werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Großdeutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.

(4) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafen bestraft,

1. wenn sie gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP. eine Gewalttat begehen;
2. wenn sie Einrichtungen der deutschen Behörden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigen;

B 039754

H3787 – 0006

3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordern oder anreizen;
4. wenn sie die Begehung einer nach Abs. 2, 3 und 4 Nr. 1 - 3 strafbaren Handlung verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erbieten oder ein solches Anerbieten annehmen oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihren Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde oder den Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten;
5. wenn sie im unerlaubten Besitz einer Schußwaffe, einer Handgranate, einer Hieb- oder Stoßwaffe, von Sprengmitteln, Munition oder sonstigem Kriegsgerät betroffen werden oder wenn sie glaubhafte Kenntnis davon erhalten, daß ein Pole oder Jude sich im unerlaubten Besitz eines solchen Gegenstandes befindet, und es unterlassen, der Behörde Anzeige zu erstatten.

II.

Polen und Juden werden auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient.

III.

(1) Als Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist das Straflager von 3 Monaten bis zu 10 Jahren. Im schweren Fällen ist Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von 2 bis zu 15 Jahren.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

B 039755

H3787 - 0007

(3) Die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zulässig vorgeschriebene Strafe dürfen nicht unterschritten werden, es sei denn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

(4) An Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Straflager von 1 Woche bis zu 5 Jahr.

2. Strafverfahren.

IV.

Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V.

(1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder dem Amtsrichter.

(2) Der Staatsanwalt kann die Anklage in allen Sachen vor dem Sondergericht erheben. Er kann die Anklage vor dem Amtsrichter erheben, wenn keine schwerere Strafe als 5 Jahre Straflager oder 5 Jahre verschärftes Straflager zu erwarten ist.

(3) Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs bleibt unberührt.

VI.

(1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Amtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen.

(2) Auch das Beschwerderecht steht allein dem Staatsanwalt zu; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

VII.

Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen.

VIII.

(1) Verhaftung und vorläufige Festnahme sind stets zulässig, wenn dringender Tatverdacht vorliegt.

B 039756

H3787 – 0008

(2) Im Vorverfahren kann auch der Staatsanwalt die Verhaftung und die sonst zulässigen Zwangsmittel anordnen.

II.

Polen und Juden werden in Strafverfahren als Zeugen nicht beeidigt; auf eine unwahre uneidliche Aussage vor Gericht finden die Vorschriften über Meineid und Falscheid sinngemäß Anwendung.

X.

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Sondergerichts entscheidet dieses. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht dem Generalstaatsanwalt zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht

XI.

Polen und Juden können weder Privatklage noch Nebenklage erheben.

XII.

Gericht und Staatsanwalt gestalten das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können von den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafverfahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrücklichen Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

3. Standgerichtliches Verfahren.

XIII.

Der Reichsstatthalter (Oberpräsident) kann mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz für einzelne Bezirke der eingegliederten Ostgebiete mit Einschluß des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig anordnen, daß Polen wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer schwerer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres statt von Sondergerichten von Standgerichten abgeurteilt werden können.

B 039757

H3787 – 0009

Als Strafen werden von den Standgerichten Todesstrafe oder Konzentrationslager verhängt.
Das Nähere über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren regelt der Reichsstatthalter (Oberpräsident).

4. Ausdehnung des Geltungsbereichs und Ermächtigung

XIV.

(1) Die Vorschriften I bis IV dieser Verordnung gelten auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates oder der ehemaligen Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches als in den eingegliederten Ostgebieten oder in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig begangen haben.
(2) Örtlich zuständig ist auch das Gericht des damaligen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes.
(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Straftaten, die von den Gerichten des Generalgouvernements abgeurteilt werden.

XV.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften I bis XII und XIV dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsbestimmungen zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

B 039758

H3787 – 0010

Abschrift.

Der Reichsminister der Justiz
[illegible] Ostgeb. [illegible] 906.41

Berlin, den 17. April 1941

An
den Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Betrifft: Strafrecht gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf das Schreiben vom 28. November 1940 – Rk 17 428 B –.
1 Anlage.

Von vornherein bin ich davon ausgegangen, daß die ganz besonders gearteten Verhältnisse der eingegliederten Ostgebiete auch besondere Maßnahmen für die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden erforderlich machen. Sogleich nachdem durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 5.9.1939 die Sondergerichte in den Ostgebieten eingeführt wurden, war ich bestrebt, diese Gerichte mit ihrem besonders schnellen und schlagkräftigen Verfahren in den Mittelpunkt der Bekämpfung der gesamten polnischen und jüdischen Kriminalität zu stellen. Daß mir dies gelungen ist, zeigen die sehr eindruckvollen Geschäftszahlen der Sondergerichte aus den ersten zehn Monaten ihrer Tätigkeit in den Ostgebieten. So sind z.B. vom Sondergericht Bromberg 201 Angeklagte zum Tode, 11 zu lebenslanger Zuchthausstrafe und 93 zu zeitigen Zuchthausstrafen von insgesamt 912 Jahren, also durchschnittlich zu je 10 Jahren Zuchthaus, verurteilt worden. Nur Straftaten von geringerer Bedeutung wurden vor dem Amtsrichter angeklagt. Dagegen wurden die Strafkammern nach Möglichkeit ausgeschaltet, da gegen deren Urteile die Revision an das Reichsgericht zulässig ist und ich vermeiden wollte, daß ein mit den besonderen Verhältnissen der Ostgebiete nicht völlig vertrautes Gericht – und sei es auch das höchste deutsche Gericht – in diesen Sachen entschied.

Das Ziel, ein Sonderrecht gegenüber den Polen und Juden der Ostgebiete zu schaffen, wurde durch die Verordnung vom 6. Juni 1940, die das von Anfang an in den Ostgebieten

Zu a^2 – 1826.41

039759

H3787 – 0011

[illegible]
[illegible]
Strafverfahrensrechte [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
und Juden auf diesem Wege den [illegible]
hebung einer Anklage zwingen können. [illegible]
auch die Erhebung der Privatklage und [illegible]

Diesem Sonderrecht auf [illegible]
schlossen sich in Artikel II der [illegible]
dertatbestände an, die auf Grund des [illegible]
dürfnisses mit dem Herrn Reichsminister des [illegible]
bart waren. Von vornherein war vorgesehen, diese [illegible]
bestände zu vermehren, sobald ein Bedürfnis dafür [illegible]
trat. Diesem inzwischen bekannt gewordenen Bedürfnis [illegible]
die in dem Schreiben des Stellvertreters des Führers er-
wähnte Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Einführ-
rungsverordnung dienen, während die außerdem in diesem
Schreiben erwähnten Verordnungen über die Einführung des
Auslieferungsrechts und des Gesetzes über den Waffengebrauch
der Forst- und Jagdschutzberechtigten mit der Erlassung
der Polen und Juden nur in losem Zusammenhang stehen und
allein der Fortführung der allgemeinen Rechtsangleichung in
den Ostgebieten dienen sollten. Ich werde versuchen, über
die beiden letztgenannten Verordnungen sowie über die Ver-
ordnung zur Durchführung des Straftilgungsgesetzes und der
Strafregisterverordnung eine Einigung mit dem Stellvertreter
des Führers herbeizuführen.

Nachdem ich von der Willensäußerung des Führers
Kenntnis erhalten hatte, daß die Polen (und wohl auch die
Juden) auf strafrechtlichem Gebiete grundsätzlich anders
wie die Deutschen zu behandeln sind, habe ich nach vorbereit-
tendem Besprechungen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten
und Generalstaatsanwälten der eingegliederten Ostgebiete
den anliegenden Entwurf über die Strafrechtspflege gegen
Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im
Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig aufgestellt.

Dieser Entwurf bedeutet ein völliges Sonderrecht

H3787 – 0012

sowohl auf dem Gebiet des sachlichen Strafrechts wie auf dem
des Verfahrensrechts. Dabei sind weitgehend die Anregungen d
Stellvertreters des Führers berücksichtigt worden. Nr. 1 Abs
3 enthält einen allgemein gefaßten Tatbestand, durch den kün
tig jedes strafwürdige, gegen das Deutschtum gerichtete Verh
ten eines Polen oder Juden der Ostgebiete strafrechtlich erf
werden und mit jeder Art von Strafe belegt werden kann. Diese
Vorschrift wird ergänzt durch die bereits in der Einführungs-
verordnung enthaltene Nr. I Abs.2, die absolute Todesstrafe a
droht, wenn gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit
zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begangen wird. Ferner
bedeuten die ebenfalls schon in der Einführungsverordnung ent-
haltenen Fälle der Nr. I Abs. 4 lediglich Ergänzungen, die
vielleicht neben dem neuen allgemeinen Tatbestand nicht mehr
nötig gewesen wären, die ich aber aufgenommen habe, um nicht
etwa die irrige Meinung zu erwecken, daß die Grenzen der Straf
barkeit nach diesem Verordnungsentwurf hinter dem bisherigen
Recht zurückbliebem. Schließlich stellt Nr. II klar, daß im
übrigen der Pole auch wegen der Taten bestraft wird, wegen
durch ein Deutscher sich strafbar macht. Die Vorschrift läßt
außerdem eine weitgehende, auf die Bedürfnisse der Ostgebiete
abgestellte entsprechende Rechtsanwendung (§ 2 StGB) zu.

Schon bisher bin ich in Übereinstimmung mit der Auf-
fassung des Stellvertreters des Führers davon ausgegangen, daß
der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe
weniger empfindlich ist. Ich hatte deshalb schon im Verwaltungs-
weg dafür gesorgt, daß Polen und Juden von anderen Gefangenen
getrennt gehalten werden und daß der Strafvollzug gegen sie in
strengerer Form durchgeführt wird. Nr. III geht noch einen
Schritt weiter und setzt an die Stelle der reichsrechtlichen
Gefängnis- und Zuchthausstrafen andere neuartige Freiheitsstra-
fen, nämlich das Straflager und das verschärfte Straflager.Bei
diesen neuen Strafarten sollen die Gefangenen außerhalb der
Strafanstalten in Lagern untergebracht und dort mit schwerer und
schwerster Arbeit beschäftigt werden. Außerdem sind Verwaltungs-
anordnungen über Besonderheiten auf dem Gebiete der Disziplinar-
strafen vorgesehen (Dunkelarrest, Versetzung vom Straflager in
das verschärfte Straflager usw.).

Die neuen Strafarten der Nr. III gelten für sämtliche
Straftaten der Polen und Juden, also auch dann, wenn der Täter
einen Tatbestand des StGB. verwirklicht. Andererseits ist durch

B 0761

H3787 – 0013

Nr. III Abs. 3 sichergestellt, daß die in einem deutschen Strafgesetz bestimmte Mindestdauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe dann unterschritten werden können, wenn sich die Tat ausschließlich gegen das eigene Volkstum des Täters richtet.

Der verfahrensrechtliche Teil enthält zunächst die bisherigen Sondervorschriften der Einführungsverordnung. Darüber hinaus soll künftig nicht mehr zugelassen werden, daß der von einem deutschen Gericht verurteilte Pole und Jude ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt; auch ein Beschwerderecht steht ihm nicht zu, und ebenso kann er die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragen. Alle Urteile sollen sofort vollstreckbar sein. Polen und Juden sollen künftig auch nicht mehr deutsche Richter als befangen ablehnen können; sie sollen auch nicht mehr eidesfähig sein. Zwangsmittel sind gegen sie unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Richtig ist auch, daß nach Nr. X Abs. 2 über die Nichtigkeitsbeschwerde das örtlich zuständige Oberlandesgericht entscheidet, wodurch sichergestellt wird, daß in keinem Verfahren gegen Polen und Juden ein nicht in den Ostgebieten befindliches Gericht erkennt. Im übrigen gibt Nr. XII dem Gericht und der Staatsanwalt eine allen Bedürfnissen gerechtwerdende freie Stellung gegenüber dem Gerichtsverfassungsrecht und dem Reichsstrafverfahrensrecht.

Nr. XIII bezweckt, das sachliche Sonderrecht gegen Polen und Juden sowie den Fortfall des Verfolgungszwangs auch dann zur Anwendung kommen zu lassen, wenn der polnische oder jüdische Täter zwar in den Ostgebieten beheimatet ist, die Straftat aber in einem anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches begangen hat.

Durch ein Sonderstrafrecht gegen Polen und Juden in dieser Form würde nach meiner Auffassung weder die Handlungsfreiheit der deutschen Dienststellen und Beamten beschränkt werden, noch könnten die Polen und Juden aus seiner Einführung insofern Nutzen ziehen, als sie nunmehr mit unberechtigten Anzeigen und Beschwerden gegen deutsche Beamte vorgehen könnten. Das sachliche Strafrecht sieht eine solche Verschärfung der Strafdrohungen vor, daß die Abschreckung in stärkstem Maße gewährleistet ist. Auch ist jede Gesetzeslücke, durch die ein polnischer oder jüdischer Verbrecher schlüpfen könnte, geschlossen. Strafverfahrensrechtlich bringt der Entwurf die

B 039762

H3787 – 0014

politische Ungleichheit zwischen Deutschen einerseits und Juden andererseits klar zum Ausdruck.

Nicht aufgenommen in den Entwurf ist die vom Stellvertreter des Führers zur Erörterung gestellte Einführung der Prügelstrafe, und zwar weder als kriminelle Strafart noch als Disziplinarstrafe. Mit dieser Strafart kann ich mich deshalb nicht einverstanden erklären, weil ihre Verhängung nach meinem Dafürhalten nicht dem Kulturstande des deutschen Volkes entspricht.

Das Strafverfahren auf Grund des Entwurfs wird dagegen durch höchste Schnelligkeit, gepaart mit sofortiger Vollstreckbarkeit des Urteils, gekennzeichnet sein und insoweit den standgerichtlichen Verfahren nicht nachstehen. Die Möglichkeit, in jedem geeigneten Fall auch schärfste Strafen anwenden zu können, wird die Strafrechtspflege in die Lage versetzen, an der Verwirklichung der politischen Ziele des Führers in den Ostgebieten tatkräftig mitzuwirken.

Ich beabsichtige, den Entwurf dem Ministerrat für die Reichsverteidigung zur Verabschiedung vorlegen zu lassen. Jedoch habe ich den Wunsch, zuvor mit Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsminister, über die Angelegenheit persönlich zu sprechen und, Sie zu bitten, wenn möglich, die Entscheidung des Führers darüber herbeizuführen, ob er mit den Grundzügen der geplanten Regelung einverstanden ist.

gez. Dr. Schlegelberger.

B 039763

H3787 - 0015

B 039764

Abschrift.

Der Reichsminister der Justiz
9170 Ostgeb/2 - II g[2] 1026.41

Berlin W 8, den 30. Juni 1941

Schnellbrief.

An
den Reichsführer SS und Chef der
Deutschen Polizei im Reichsministerium
des Innern

Betrifft: Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf das Schreiben an den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 16. Mai 1941 - II A 2 (neu) Nr. 127/41 175/1 - und auf das an mich gerichtete Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 29. Mai 1941 - II A 2 (neu) Nr. 205/41 - 176-7.

2 Anlagen.

In der Anlage übersende ich mit der Bitte um baldige Stellungnahme

1) den Entwurf einer VO. über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig;

2) eine Abschrift meines Schreibens an den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 17. April 1941 - 9171 Ostgeb II IIa[2] 996/41 -, aus dem sich die Begründung zu diesem Entwurf ergibt.

Der Entwurf ist jetzt durch Ziffer XIII über das standgerichtliche Verfahren ergänzt worden. Diese Ergänzung beruht auf einer mir durch Schreiben des Herrn Reichsministers und Chef der Reichskanzlei vom 27. Mai 1941 - Rk 7760 B - mitgeteilten Entscheidung des Führers, nach der dem Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland die Ermächtigung zur Einführung von Standgerichten gegen Polen für seinen Bezirk erteilt werden soll.

Um eine möglichst beschleunigte Erledigung dieser eiligen und kriegswichtigen Angelegenheit zu ermöglichen, wäre ich für eine mündliche Erörterung dankbar. Ich bitte um fernmündlichen Anruf, um den Zeitpunkt einer Besprechung zu vereinbaren.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
gez. Unterschrift.

H3787 – 0016

Der Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
B. II A 2 Nr. 342/41 - 176

An den
Herrn Reichsminister der Justiz
in B e r l i n W 8
Wilhelmstraße 65

Betr.: Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten.

Bezug: Schnellbrief vom 30.6.1941 - 9170 Ostgeb/2 - II a 2 1826.41.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung der beiderseitigen Sachbearbeiter vom 14.7.1941 nehme ich zu dem übersandten Entwurf wie folgt Stellung:

Ich bin grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden und begrüße die vorgesehene Sonderstellung für Polen und Juden sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Wiedereinführung des Standrechts in den eingegliederten Ostgebieten entspricht meinen mehrfach geltend gemachten Wünschen.

Im einzelnen bitte ich jedoch noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Nach Ziffer XII sollen Gericht und Staatsanwalt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen gestalten. Ich bin damit grundsätzlich einverstanden. In dem früheren unter Ihrer Mitwirkung ausgearbeiteten Entwurf für ein Standgerichtsverfahren ist jedoch ein Mindestmaß von Rechtsgarantien vorgesehen gewesen, auf das ich auch in Zukunft nicht verzichten möchte. Nach der jetzigen Fassung der Ziffer XII würde sich daraus der ungewöhnliche Zustand ergeben, daß die Verfahrensvorschriften für das ordentliche Verfahren leichter sind als für das Standgerichtsverfahren. Ich bitte daher, durch eine Änderung der Formulierung der Ziffer XII diesen Bedenken Rechnung zu tragen.

B 039765

H3787 – 0017

2. In Ziffer XIII (standgerichtliches Verfahren) bitte ich außer der Zustimmung des Reichsministers der Justiz auch noch die Zustimmung des Reichsministers des Innern vorzusehen.

3. Wie sich aus der Besprechung der Sachbearbeiter ergeben hat, sollen die Reichsstatthalter in der Lage sein, das Standrecht sowohl für einzelne Teile ihres Gebietes wie auch für das gesamte Gebiet anzuordnen. Bei der jetzigen Fassung könnten darüber Zweifel entstehen, ich schlage daher folgende Fassung vor:

"... für seinen Verwaltungsbereich oder einzelne Teile davon ..." .

4. Wenn auch damit zu rechnen ist, daß in Kürze in den eingegliederten Ostgebieten keine Juden mehr sein werden, halte ich es doch nach den augenblicklichen Verhältnissen für dringend erforderlich, das Standrecht nicht nur für Polen sondern auch für Juden anzuordnen und bitte daher, in Ziffer XIII hinter dem Wort "Polen" noch einzufügen "und Juden".

5. In dem Halbsatz "sowie wegen anderer schwerer Straftaten, die das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden" bitte ich das Wort "schwerer" zu streichen, damit auch solche Straftaten im Standgerichtsverfahren abgeurteilt werden können, die zwar als einzelne nicht sehr ins Gewicht fallen, die aber durch massenhaftes Auftreten (z.B. Schmuggel) geeignet sind, das Aufbauwerk ernstlich zu gefährden, und bei denen zur Abschreckung sofortige und drakonische Maßnahmen erforderlich sind.

6. Die Verhängung von Schutzhaft erfolgt bis jetzt ausschließlich durch die Geheime Staatspolizei, außerdem ist die Schutzhaft begrifflich keine Strafe sondern eine Vorbeugungs- und Erziehungsmaßnahme. Ich bitte daher, den Absatz 2 der Ziffer XIII etwa wie folgt zu fassen:

B 039786

H3787 – 0018

B 039767

Der Reichsführer SS B
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
Eing.: 14 AUG. 1941 Anl.:
Abt.-Nr. b-3 1-3 1.8.41

"Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrafe verhängt. Die Standgerichte können von Strafe absehen und statt dessen die Überweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen".

Auf diese Weise würde dem Wunsche des Führers Rechnung getragen und die erwähnten begrifflichen Schwierigkeiten vermieden werden.

7. Mit der Ausdehung des Geltungsbereichs nach Ziffer XIV bin ich ebenfalls einverstanden. Wie Ihnen jedoch bekannt ist, hat mir der Reichsmarschall Göring durch Erlaß vom 8.3.1940 die Sicherstellung der einwandfreien Lebensführung der Polen übertragen und mich ermächtigt, die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung habe ich durch die Ihnen ebenfalls bekannten Erlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 Nr. 382/40 - und vom 3.9.1940 - S IV D 2 Nr. 3382/40 - Gebrauch gemacht. Nach der jetzigen Fassung der Ziffer XIV ist nicht klar, ob diese Regelung unberührt bleibt. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß durch den Entwurf an dieser Regelung nichts geändert werden soll, halte es aber trotzdem für erforderlich, durch einen kurzen Hinweis in Ziffer XIV klarzustellen, daß die genannte Ermächtigung durch den Reichsmarschall Göring und die von mir erlassenen Anordnungen unberührt bleiben.

In Vertretung:
gez. Heydrich

Reichssicherheitshauptamt [illegible] Berlin, [illegible]
II A 2 Nr. 342/41 - 176 -

Abschrift

dem Reichsführer [illegible]
für die Festigung [illegible]
z.Hd. von Herrn [illegible] Dr. Krüger [illegible]
in Berlin.

[illegible]

H3787 – 0019

Reichssicherheitshauptamt

II A 2 – Nr. 342/41 – 176 –

Berlin SW 11, den 8. Juli 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

Abschrift!

Vermerk J4.
Kr 10/7

Betr.: Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten.

1) Vermerk:

Der vom Reichsjustizminister mit Schreiben vom 30.6.1941 (Bl.161 ff.d.A.) zur Stellungnahme übersandte Verordnungsentwurf wurde in einer informatorischen Besprechung der Dezernatbearbeiter des RSHA und des Hauptamts Ordnungspolizei (Anwesenheitsliste Bl. 175 d.A.) erörtert. Ein Vertreter des RFSS -Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums- hat an der Besprechung nicht teilgenommen, da die Einladung vom 7.7.1941 verspätet eingegangen ist.

Die Besprechung führte zu folgendem Ergebnis:

I. Die Bestimmungen des Abschnitts 1 (sachliches Strafrecht) und des Abschnitts 2 (Strafverfahren) sind grundsätzlich zu billigen. Sie entsprechen der von Seiten der Polizei hinsichtlich der Behandlung des Polentums verfolgten Linie.

Dem Justizministerium ist jedoch nahezulegen, in Abschnitt 2 Ziffer XII ein Mindestmaß von Rechtsgarantien für das gerichtliche Verfahren einzubauen; etwa in der Art, daß die jetzige Fassung durch folgende Sätze ergänzt wird:

"Der Angeklagte ist jedoch in jedem Falle -nötigenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers- zu hören. Weiterhin sind in jedem Falle die Namen der Richter und des Angeklagten, die Beweismittel, auf welche die Verurteilung gestützt wird, sowie die Straftat, der Urteilsspruch nebst kurzer Begründung und der Tag der Verurteilung schriftlich festzuhalten."

II. Abschnitt 3 (standgerichtliches Verfahren) erfordert mehrere Abänderungen bzw. Klarstellungen:

1. Die Reichsstatthalter sind neben der Zustimmung des Reichsjustizministers an die Zustimmung des Reichsministers des Innern zu binden. Diese Ergänzung ist notwendig.

03978

H3787 – 0020

wendig, um den erforderlichen Einfluß der Polizei auf das Standgerichtsverfahren und sein Inkrafttreten sicherzustellen. Falls es lediglich bei der Zustimmung des Justizministers bleibt, besteht die Gefahr, daß das vorgesehene Standrecht nicht ein polizeiliches Standrecht sondern ein in den Händen der Justizverwaltung liegendes Standrecht wird.

2. Den Reichsstatthaltern muß die Möglichkeit gegeben werden, für ihre gesamten Reichsgaue einheitlich das Standrecht anzuordnen. Die jetzige Fassung (Bezirke) läßt nicht klar erkennen, ob diese Möglichkeit besteht.
3. Der Standgerichtsbarkeit muß derselbe Personenkreis unterliegen, auf den sich die übrigen Bestimmungen der Verordnung beziehen. Im Ziffer XIII müssen daher neben Polen auch Juden aufgeführt werden.
4. Die sachliche Zuständigkeit der Standgerichte in der vorgesehenen Fassung ist zu eng. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden,
   a) jede (und nicht nur schwerere) Ausschreitung gegen Deutsche im Standrecht abzuurteilen;
   b) auch geringfügige Straftaten, die durch ihre Häufung das deutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, im Standrecht abzuurteilen.

   In der jetzigen Fassung ist daher das Wort "schwererer" vor "Ausschreitungen" und "Straftaten" zu streichen.
5. Konzentrationslager ist begrifflich keine Strafe sondern eine Vorbeugungsmaßnahme. Die Bestimmung, daß Standgerichte auf Konzentrationslager erkennen, muß daher geändert werden.

Da die Standgerichte bei ihrer Tätigkeit jedoch die Möglichkeit haben müssen, auch Freiheitsstrafen zu verhängen - wobei diese Freiheitsstrafe allerdings nicht von der Justizverwaltung sondern von der Geheimen Staatspolizei zu vollziehen ist - muß die jetzige Fassung der Ziffer XIII Absatz 2 dahin abgeändert werden, daß es heißt:

> "Als Strafen werden von den Standgerichten Todesstrafe oder Freiheitsstrafe (Straflager) verhängt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe obliegt der Geheimen Staatspolizei."

6.

B 039769

H3787 – 0021

6. Es ist klarzustellen, ob die Reichsstatthalter die vorgesehenen Bestimmungen über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren selbständig treffen können oder ob der Reichsjustizminister beabsichtigt, die von ihm zu erteilende Zustimmung zur Errichtung des Standrechts von einer Einflußnahme auf die von den Reichsstatthaltern innerhalb zu treffenden Bestimmungen abhängig zu machen.

III. Die jetzige Fassung des Abschnitts 4 (Ausdehnung des Geltungsbereichs und Ermächtigung) berücksichtigt nicht, daß z.Zt. die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten polnischer Zivilarbeiter im Reichsgebiet auf Grund der vom Reichsmarschall dem Reichsführer-SS erteilten Ermächtigung bei der Polizei liegt. Die vorgesehene Regelung würde daher eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung der Polizei zugunsten der Justiz bedeuten.

Es muß daher sichergestellt werden, daß

a) entweder die bisherige Zuständigkeit der Polizei ausdrücklich aufrecht erhalten bleibt,

b) oder daß auch für das übrige Reichsgebiet ein Standrecht für Polen geschaffen wird.

Die letztere Möglichkeit ist im Hinblick auf die anzustrebende Polizeigerichtsbarkeit für Polen vorzuziehen.

IV. Die aus Ziffer I – III ersichtlichen Punkte sollen informatorisch durch II A 2 mit dem Reichsjustizministerium durchgesprochen werden. Hierbei soll festgestellt werden, inwieweit das Justizministerium bereit ist, den Wünschen der Polizei Rechnung zu tragen. Alsdann ist unter Mitzeichnung sämtlicher beteiligten Stellen der Polizei dem Reichsführer-SS der Entwurf der endgültigen Stellungnahme der Polizei gegenüber dem Reichsjustizminister vorzulegen.

Abschrift

B 039770

H3787 -0022

Abschrift

an

a) Hauptamt Ordnungspolizei
z.Hd. von Herrn Min.Rat Dr. K ä m p e r ,

b) Reichsführer-SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,

c) A m t III - III A 3 - des Reichssicherheitshauptamte

d) A m t IV - IV D 2 - des Reichssicherheitshauptamte

e) A m t V - V A 1 - des Reichssicherheitshauptamte

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 7.7.1941 - II A 2 Nr.2o5 VIII 41 - 176 - 7 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. N e i f e i n d .

Der Reichsführer SS
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
Eing. 14 JUL. 1941 4 W.
Abt.-Jch.: COI/28R/5.8.40
C

Beglaubigt:
Kellner
Kanzleiangestellte.

1) N. Beifinger Amt II-V- teilt auf Anfrage rund, dass der Entwurf anzeichnen durch Reichsprache mit RM Inst. abgestimmt u.v. SS GF Wolff zur Unterschrift vorgelegt ist. Der Entwurf geht als endgültige Stellungnahme der Polizei an den RM Inn.
Wer erhalten Abschrift.

2) W.V.: 10/8 von

Nr 30/g

B 039771

H3787-0022A

D - 72
R - 96

H3787 - 0023

G.B. EXHIBIT

G.B. 268

B 039753/1

Nürnberg

2nd Trial.

H3787-0023A

H-3787

G.B-268

GB-268
R-96

19

H3787-0024

H3787-0025

MAYER